

**Entscheidung Nr. 11290 (V) vom 11.12.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.12.2013**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 20.11.2013 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 11.12.2013
gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kunst:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„RoboCop“,
RCA Columbia Pictures Video
GmbH,
München,

wird aus der Liste
der jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „**RoboCop**“, RCA Columbia Pictures Video GmbH, München, aus dem Jahre 1987, wurde durch Entscheidung Nr. 3967 vom 11.05.1989, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 98 vom 31.05.1989, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen und zwar in der von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichneten, gekürzten, ca. 99-minütigen Fassung (Jugendscheid des Arbeitsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft [FSK] vom 15.12.1988).

Zur Begründung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, der Film sei offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend, da er die mit unserer Rechtsordnung nicht zu vereinbarende Ideologie verbreite, Gesetzesbrecher seien gnadenlos zu verfolgen und zu bestrafen. Es fehlten jegliche Wertbezüge in dem Film. Gewalt werde in großem Stil, in epischer Breite und mit genüsslichem Sadismus präsentiert. Waffen, Gewalt und menschliche Leiden würden ästhetisiert.

Der Inhalt des Science-Fiction-Filmes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

In Detroit ist die Polizei privatisiert worden und wird von dem Konzern OCP kontrolliert, der unter der Federführung von Dick Jones den Polizeiroboter ED-209 entwickelt, um die wachsende Kriminalität zu bekämpfen. Bei der Präsentationsveranstaltung von ED-209 kommt es zu einer Fehlfunktion, die einen Mann das Leben kostet. Daraufhin erhält das Entwicklungskonzept des ehrgeizigen Robert Morton, eine Kombination aus Mensch und Maschine, den Vorzug und soll gebaut werden.

Zur selben Zeit wird der Polizeibeamte Alex Murphy bei einem Einsatz von Clarence Boddicker, dem sadistischen Anführer einer Gruppe Krimineller, zu Tode gefoltert. Morton benutzt den Leichnam, um einen Prototyp seines Cyborgs anzufertigen. Murphys Gehirn, Gesicht und weitere Teile seines Körpers werden eingebaut, die Maschine erinnert sich jedoch zunächst nicht an ihr menschliches Vorleben. Der „RoboCop“ wird eine praktisch unbesiegbare Waffe gegen die Kriminellen in Detroit.

Murphys ehemalige Kollegin Anne Lewis erkennt bald in „RoboCop“ ihren tot geglaubten Kollegen wieder. RoboCop selbst beginnt anhand von Erinnerungsfragmenten nach seiner Identität zu forschen und überführt am Ende Murphys Mörder Boddicker. Dieser lässt jedoch seine Verbindung zu Dick Jones spielen und kommt deshalb wieder frei. RoboCop sucht in der Zwischenzeit Jones selbst auf, um ihn zu verhaften. Dies gelingt ihm nicht, da er so programmiert wurde, dass es ihm verboten ist, sich gegen Vorstandsmitglieder von OCP zu wenden. Jones setzt den Roboter ED-209 auf RoboCop an, der jedoch mit Hilfe von Anne Lewis fliehen kann. Boddicker erhält von Jones den Auftrag, RoboCop endgültig zu eliminieren.

In einem dramatischen Endkampf kämpfen Boddicker und seine Bande gegen RoboCop. Mit Hilfe von Anne kann RoboCop die Kriminellen schließlich töten und Dick Jones bei OCP stellen. Jones nimmt den Firmenchef als Geisel und missbraucht ihn als menschlichen Schutzschild. RoboCop kann aufgrund seiner Programmierung nicht handeln. Erst als der OCP-Chef Jones gegenüber die Kündigung ausspricht, kann RoboCop Jones erschießen. Als der Chef sich dankbar nach RoboCops Namen erkundigt, antwortet dieser mit „Murphy“.

Mit Schreiben vom 20.11.2013 beantragte die verfahrensbeteiligte Inhaberin der Nutzungsrechte die Streichung des Videofilms aus der Liste der jugendgefährdenden Medien. Zur Begründung führte sie u.a. aus, in den 24 Jahren seit der Indizierungsentscheidung des 12er-

Gremiums der BPjM habe sich die Spruchpraxis verändert. Das Science-Fiction-Geschehen weise eine stark distanzierende Wirkung auf, da die angebliche Zukunft mit heute stark veralteter Technik wie Röhrenfernsehern daher komme. Die Stop-Motion-Effekte der Roboter erinnerten an Sindbads Abenteuer aus den 70er-Jahren und stünden einer Jugendaffinität in krasser Weise entgegen. Gesellschafts-, Konsum- und Kapitalismuskritik wirkten heute naiv. Murphy versuche, seine Menschlichkeit zurück zu gewinnen und wende Gewalt nur in Notwehr an, um nicht den Tod, sondern die Verhaftung der Kontrahenten zu erreichen. Die Kapitalismuskritik sei stark überzeichnet. Die Inszenierung sei heute als genretypisch anzusehen. Gewalthandlungen würden durch unsympathisch wirkende Charaktere ausgeübt. RoboCop selbst handle als Polizist ausschließlich in Notwehr oder Nothilfe. Über die Versuchung, Rache zu üben, siege mehrmals die Menschlichkeit und die berufliche Verantwortung, so dass es nicht zur Ausübung von Selbstjustiz komme. Der Film sei so angelegt, dass die Empathie des Rezipienten stets bei den Opfern liege. Gewalthandlungen und deren Folgen würden nicht verharmlost. Die Effekte seien als völlig veraltet zu durchschauen. Das säurezerfressene Latexmonster, zu dem Emil nach dem Giftmüllkontakt mutiere, wirke albern und unecht. Kunstblutbeutel und Plastikfiguren seien erkennbar. Einschüsse würden nur kurz und nicht in Nah- oder Zeitlupeneinstellung gezeigt. Das Overacting der Darsteller erscheine aufgesetzt und übertrieben. Auch inhaltlich fehle dem Film der Realitätsbezug, da RoboCop durch die technisch erlangten Superkräfte aus heutiger Sicht wie eine Comicfigur wirke. Das mediale Geschehen werde nicht durch Gewalt- und Tötungshandlungen geprägt, sondern setze sich primär gesellschaftskritisch mit dem Verfall moralischer Werte auseinander und der Frage, ob die Menschen von der Technik beherrscht würden oder diese selbst beherrschen könnten. Eine verrohende Wirkung auf Minderjährige sei aufgrund der im Vergleich zu heutigen Produktionen langsamen Schnitttechnik und Erzählweise ohne Identifizierungsansätze nicht zu befürchten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „RoboCop“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss die Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der

Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Bereits vor dem Hintergrund der in der Indizierungsentscheidung beanstandeten Gewaltszenen ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht mehr anzunehmen.

Zunächst einmal muss dem Film bescheinigt werden, dass er im Gegensatz zu vielen anderen Filmen des Action-Genres nicht auf vordergründig spekulative Verletzungsszenarien ausgerichtet ist. Sofern Gewalttaten dargeboten werden, sind diese heute völlig unzeitgemäß inszeniert, was dem Zuschauer Distanz zum Geschehen verschafft. Die wenigen Gewaltspitzen, die im Bild zu sehen sind, sind für den Betrachter zumeist nur kurz wahrnehmbar und werden nach heutigen Maßstäben nicht um ihrer selbst willen und realistisch dargeboten. Sie bleiben weit hinter den heute viel raffinierteren Special Effekts zurück, z.B. ist die Verwendung von Kunstblutbeuteln erkennbar. Heute übliche Nahaufnahmen oder Zeitlupen-Sequenzen sind fast nicht vorhanden.

Die Gewaltdarstellungen werden zudem lediglich im Zusammenhang mit den „bösen“ Kriminellen inszeniert und prägen aus heutiger Sicht nicht das mediale Geschehen.

Der Hauptdarsteller RoboCop handelt nur aus Notwehr- oder Nothilfesituationen heraus. RoboCop gerät zwar in Versuchung, Selbstjustiz zu üben, jedoch obsiegen in seinem inneren Zwiespalt immer die Menschlichkeit und die berufliche Pflicht. Zudem sind die Gewaltszenen aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Art filmischer Umsetzung für die medienerfahrenen Kinder und Jugendlichen der heutigen Zeit unschwer als Fiktion und als Ausnahmesituation zu erkennen. Der gesamte Film wirkt, auch aufgrund seiner im Vergleich zu heutigen Produktionen schlechten Bildqualität, eher altmodisch und weitestgehend unspektakulär. Auch werden Charaktere dargeboten, die sich für heutige, medienerfahrene Jugendliche, die eindeutig zwischen Fiktion und Realität unterscheiden können, kaum als Identifikationsfiguren eignen. Die „böse“ agierenden Kriminellen um den gewalttätigen Boddicker herum sind unglaubwürdig und wirken aufgesetzt und abschreckend. Auch der Hauptdarsteller RoboCop eignet sich kaum als Vorbild. Halb Mensch, halb Maschine ist er zwar mit Superkräften ausgestattet, wirkt aber gleichzeitig unreal und eher wie eine Comic-Figur. Nachahmungseffekte sind nicht zu vermuten. Das Gremium ist der Auffassung, dass kein Jugendlicher durch diese Art der

Darstellung dazu angeleitet wird, in Konfliktsituationen die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit seines Gegenübers zu verlieren.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche die in der Indizierungsentscheidung aus dem Jahr 1989 beanstandeten Filmszenen in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können und dass für sie keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen ist. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung hat jedoch die Bundesprüfstelle nicht zu befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.